

## Bewerbung von Personen mit ausländischen Abschlüssen (EU und Drittstaaten)

### Zugangsvoraussetzungen für Bachelor-Studiengänge

Der Zugang zum Aufnahmeverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Schulabschlüssen/Zeugnissen wird gewährt, wenn die allgemeine Universitätsreife nach FHStG gegeben ist. Dies ist bei ausländischen Zeugnissen dann der Fall, wenn sie mit den entsprechenden österreichischen Zeugnissen gleichwertig sind. Zu Beginn des Bewerbungsverfahrens von Personen mit ausländischen Schulabschlüssen/Zeugnissen wird daher überprüft, ob diese formale Gleichwertigkeit des Zeugnisses

- aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung,
- einer Nostrifikation des Schulabschlusses oder
- einer Entscheidung der Studiengangsleitung gegeben ist.
- Die allgemeine Universitätsreife ist auch gegeben, wenn der Nachweis über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erbracht wird.

Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Scan des Abschlusszeugnisses, welches den Abschluss der letzten Schulbildung nachweist (Maturazeugnis oder ähnliches)
- Bei Bedarf zusätzlich Übersetzung des Abschlusszeugnisses durch eine\*n offiziell registrierte\*n gerichtlich beeideten Übersetzer\*in. Dies gilt nur, wenn die Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt sind.

Die Unterlagen sind im Online Bewerbungsportal hochzuladen. Die Originale sind beim berufsspezifischen Eignungstest oder bei Studienbeginn vorzulegen.

Zusätzlich müssen die Vorgaben des jeweiligen Studiengangs für die Bewerbung zu berücksichtigen werden (Zulassungsvoraussetzungen). Siehe dazu [Aufnahmeverfahren Bac-Studiengänge](#)

### Beglaubigung von ausländischen Urkunden (z.B. ausländische Zeugnisse)

Bewerberinnen und Bewerber müssen ausländische Urkunden vor Einreichen der Bewerbungsunterlagen beglaubigen lassen um ihre Echtheit nachzuweisen. Die Beglaubigungsvorschriften sind je nach Land der Ausstellung unterschiedlich.

Bitte überprüfen Sie, welche Beglaubigungsvorschriften für den Staat, in dem Ihre Urkunden ausgestellt wurden, gelten. Durchsuchen Sie dafür die [Beglaubigungsliste Hochschulwesen 2018](#) nach den Informationen zum betreffenden Staat.

Folgende drei Beglaubigungsarten sind möglich:

- Befreiung von jeglicher Beglaubigung aufgrund von bilateralen Beglaubigungsabkommen
- Apostille nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen (BGBl. 27/1968)
- Volle diplomatische Beglaubigung
  1. Beglaubigung der Urkunde durch zuständiges Fachministerium (z.B. Bildungsministerium) des Herkunftsstaats
  2. Überbeglaubigung durch Außenministerium des Herkunftsstaates
  3. Beglaubigung durch österreichische diplomatische Vertretungsbehörde im Herkunftsstaat (z.B. Botschaft oder Konsulat)

ACHTUNG! Bei manchen Ländern ist die Vornahme der Beglaubigung durch die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde derzeit ausgesetzt. Die Echtheit dieser Dokumente muss auf andere Weise gegenüber der Studiengangsleitung glaubhaft gemacht werden.

Nähere Informationen sowie die Liste der Staaten, wo derzeit keine Beglaubigung stattfinden kann, finden Sie hier: [Beglaubigung, Apostille – BMEIA, Außenministerium Österreich](#)

### **Übersetzung von Urkunden**

Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, müssen (zusätzlich zum Original!) Übersetzungen abgegeben werden.

Das Original sollte vor Übersetzung bereit alle notwendigen Beglaubigungstempel aufweisen, damit diese mit übersetzt werden.

Übersetzungen müssen die Beglaubigungsvorschriften für dasjenige Land erfüllen, in dem sie erstellt wurden (siehe [Beglaubigungsliste Hochschulwesen 2018](#)). Wurde die Übersetzung in Österreich von einem offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt, muss die Übersetzung (wohl aber das Original!) nicht beglaubigt sein.

*Stand: November 2019*